

# RS Vwgh 1997/9/16 97/08/0431

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1995/02/08 95/03/0015 1

## Stammrechtssatz

Bei Anlegung des bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengeren Maßstabes hätte es die dem Vertreter der antragstellenden Partei obliegende Sorgfaltspflicht erfordert, sich bei der Unterfertigung des Schriftsatzes zur Mängelbehebung von der ordnungsgemäßen Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages zu vergewissern. Dabei hätte ihm auffallen müssen, daß die zur Vorlage an den VwGH vorbereitete Ablichtung des Beschwerdeschriftsatzes noch nicht von ihm unterfertigt war. Das Außerachtlassen dieser im gegebenen Fall erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt ist als ein den minderen Grad des Versehens überschreitendes Verschulden des Vertreters der antragstellenden Partei zu werten (Hinweis B 3.3.1994, 94/18/0003, und B 14.4.1994, 94/18/0113, 0141 bis 0143).

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080431.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)